

**A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN**  
**ARRÊTS DE DROIT PUBLIC**

---

Erster Abschnitt. — Première section.

**Bundesverfassung. — Constitution fédérale.**

---

**I. Rechtsverweigerung und Gleichheit  
vor dem Gesetze.**

**Déni de justice et égalité devant la loi.**

**40. Urteil vom 5. Mai 1905 in Sachen Felder  
gegen Regierungsrat Luzern.**

*Willkürliche Auslegung des luzernischen Vormundchaftsgesetzes vom 7. März 1871? — Verletzung der Rechtsgleichheit, dadurch, dass über eine verbeiständete Person Massnahmen verhängt werden, die das Gesetz nur gegenüber bevogteten Personen vorsieht. Unterschied zwischen Beistandschaft und Bevogtigung.*

A. Der Refurrentin, welche Eigentümerin der Liegenschaft Knubel in Schüpfheim ist, war am 26. Februar 1903 auf ihr Gesuch gemäß § 3 e des luzernischen Vormundchaftsgesetzes (vergl. sub E hienach) ein „Beistand“ bestellt worden. Am 3. November 1904 beschloß der Gemeinderat von Schüpfheim als dem bestellten Beistand übergeordnete Vormundschaftsbehörde „in Anwendung von § 39 des Vormundchaftsgesetzes“:

1. Dem Herrn Fürsprech Dr. P., als Beistand der Jungfrau Maria Felder, wird der Auftrag erteilt, die Liegenschaft Knubel in Schüpfheim an eine öffentliche und freiwillige Steigerung zu bringen, mit Nutzen- und Schadensanfang auf Mitte März 1905.

2. Die weiteren Steigerungsbedingungen sind, sofern es möglich ist, im Einverständnis der Maria Felder festzustellen.

Dieser Beschluß wurde folgendermaßen begründet: Die Rekurrentin stehe im Alter von 61 Jahren, was ihre Körper- und Geisteskräfte ungünstig beeinflusse. Sie sei Eigentümerin eines großen Heimwesens im Katasterwerte von 17,800 Fr., dessen Versorgung ihr und ihrem Beistand viel Schwierigkeiten und Verdruß bereite. Auf jenem Heimwesen stehe eine baufällige Scheune, die in nächster Zeit ersetzt werden müsse. Unter diesen Umständen erscheine es als zweckmäßig, die Vornahme eines Neubaus der Scheune zu unterlassen und das Heimwesen auf dem Wege der öffentlichen Steigerung zu verkaufen. Dabei solle es der Rekurrentin unbenommen bleiben, im Hause einen ihren Verhältnissen entsprechenden Vießbrauch vorzubehalten. Jedenfalls werde Maria Felder nach dem Verkaufe ihrer Liegenschaft finanziell derart. situiert sein, daß sie ein sorgenfreies Leben führen und den Abend ihres Daseins in wohlverdienter Ruhe zubringen könne.

Eine gegen diesen Beschluß des Gemeinderates von Schüpfheim erhobene Beschwerde wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 15. Februar 1905 als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheidung wurde auf folgende Gründe gestützt: Allerdings sei die Rekurrentin nicht bevogtet, sondern nur verbeiständete. Richtig sei auch, daß § 36 des Vormundschaftsgesetzes bei Beistandschaften für wichtige Rechtsgeschäfte einer verbeiständeten Person und speziell für den Verkauf von Liegenschaften einer solchen die Zustimmung des Beistandes und der Vormundschaftsbehörde vorsehe. Allein ganz unzweifelhaft bestehe der Hauptzweck einer Vormundschaft, und zwar auch der Beistandschaft, in der ungeschmälernten Erhaltung des Vermögens der bevormundeten Person (§§ 8 und 12 des Vormundschaftsgesetzes). Dieser Zweck aber involviere auch das Recht, von sich aus und gegen den Willen des Mündels vormundschaftliche Maßregeln zu treffen, sofern und so oft jener Zweck es erheische. Letzteres sei vorliegend der Fall. Als allein

stehende Person, im Alter sehr vorgerückt und gemäß ärztlichem Zeugnis durch einen jüngst erlittenen leichten Schlaganfall körperlich und geistig sehr geschwächt, könne die Rekurrentin ihre Liegenschaft jedenfalls nicht mehr selbst bewirtschaften. Eine einigermaßen nutzbringende Verpachtung derselben sei ebenfalls ausgeschlossen, wie sich aus frühern Erfahrungen ergebe. Dazu komme schließlich die Notwendigkeit des Baues einer neuen Scheune und die Unmöglichkeit, der Rekurrentin diese Angelegenheit zu überlassen, ohne dieselbe großem Schaden auszusetzen.

B. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat Maria Felder rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung des gemeinderätlichen Beschlusses vom 3. November 1904, sowie des regierungsrätlichen Entscheides vom 15. Februar 1905.

Zur Begründung des Rekurses wird auf den zwischen der Vogtschaft und der Beistandschaft des luzernischen Rechtes bestehenden grundsätzlichen Unterschied hingewiesen und werden folgende Stellen aus zwei Urteilen des luzernischen Obergerichts zitiert:

1. Aus einem Urteile des Obergerichts vom 27. Juli 1873: „Es ist Rechtsens, daß die Verbeiständete zur Eingehung eines „Vertrages die Mitwirkung des Beistandes nur insoweit bedürfe, „als dieser zum Abschluß beizustimmen resp. seine Genehmigung „zu erteilen hat. Der Beistand ist bloßer Ratgeber und hat als „solcher kein unbedingtes Vertretungsrecht für dieselbe. Diese Stellung des Beistandes begründet gerade einen wesentlichen Unterschied, der sich zwischen dem Institut der Beistandschaft und der „Vogtei ergibt; indem bei dem letzten Institut der Vogt als eigentlicher Vertreter der Bevormundeten erscheint. Daraus folgt nun, „daß zur gültigen Abschließung von Verträgen mit Verbeiständeten „die bloße Unterschrift des Beistandes nicht genügt, sondern die „Verbeiständete muß auch selber unterzeichnen, oder doch auf erkennbare Weise die Einwilligung zum Rechtsgeschäft erklären, was „vorliegend nicht der Fall war.“

2. Aus einem Urteile des Obergerichts vom 18. Juli 1882: „Die Mitwirkung des bestellten außerordentlichen Beistandes, Gemeindefschreiber U., kann deswegen schon nicht genügen, weil der-

„selbe in seiner Stellung als Beistand gemäß § 36 des Vormund-  
schaftsgesetzes lediglich berechtigt gewesen wäre, allfälligen Ver-  
mögensverfügungen der Magdalena K. seine Zustimmung zu  
erteilen, in keinem Falle aber ohne deren Einwilligung eine  
solche Verfügung selbst zu treffen. Es ist nicht ersichtlich, woher  
einem Beistande eine solche Befugnis zustehen sollte. Allein auch  
die Mitwirkung des Gemeinderates resp. der Vormundschafts-  
behörde genügt nicht. Es mag freilich nicht bestritten werden,  
daß unter Umständen dem Gemeinderat in vormundschaftlicher  
Sorge für das Wohl eines willens- und handlungsunfähigen  
Bevormundeten die Befugnis zustehen könnte, einen sog. Leib-  
und Gutvertrag abzuschließen. Um einen solchen handelt es  
sich aber bei der Übereinkunft vom 12. Januar 1880 offen-  
bar nicht.“

Die Berufung des Regierungsrates auf die §§ 8 und 12 des  
Vormundschaftsgesetzes sei verfehlt. Ob Gründe für eine Bevor-  
mundung der Rekurrentin ohne und gegen ihren Willen und gar zu  
einer Bevogtigung derselben vorhanden wären, sei nicht zu unter-  
suchen. Übrigens müßte eine solche Untersuchung negativ ausfallen.  
Daß der Gemeinderat von Schüpfheim sich gegenüber der Rekurrentin  
Kompetenzen angemacht habe, welche einem Gemeinderat nur gegen-  
über bevogtigten Personen zustehen, sei willkürlich und verlege die  
Rechtsgleichheit und somit Art. 4 B. V.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern sowie der Gemein-  
derat von Schüpfheim beantragen Nichteintreten auf den Rekurs,  
eventuell Abweisung desselben.

Der Antrag auf Nichteintreten wird damit begründet, daß das  
Bundesgericht gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die persön-  
liche Handlungsfähigkeit zwar darüber erkennen könne, ob die  
Bevormundung einer Person auf bundesgesetzlich zulässige Gründe  
hin verfügt worden sei, nicht aber darüber, ob eine zu Recht be-  
stehende Vormundschaft richtig geführt werde. Sofern die Rekurrentin  
glaube, daß eine Vorschrift des hier allein maßgebenden luzernischen  
Vormundschaftsgesetzes verletzt sei, so stehe ihr das Recht zu, auf  
dem Beschwerdewege an den Großen Rat zu gelangen. Ein an-  
deres Rechtsmittel gebe es für sie nicht.

Der Eventualantrag auf Abweisung des Rekurses stützt sich

darauf, daß im gegebenen Falle eine willkürliche und ungesetzliche  
Maßnahme nicht vorliege. Es sei klar, daß der Verkauf der  
Liegenschaft Knubel im wohlverstandenen Interesse der Rekurrentin  
angeordnet worden sei. — Wenn der Vormund und die Vormund-  
schaftsbehörde, wie dies nach §§ 37 und 41 d. des Vormund-  
schaftsgesetzes der Fall sei, für allen Schaden verantwortlich seien,  
welcher dem Bevormundeten erwachse, so müsse ihnen auch das  
Recht zustehen, alle zur Abwendung von Schaden geeigneten Maß-  
regeln zu treffen. Die Gründe, auf welchen die Schlußnahme vom  
3. November 1904 beruhe, seien folgende: Rekurrentin sei über  
61 Jahre alt; sie sei körperlich und geistig gebrochen, habe am  
27. November 1904 einen leichten Schlaganfall erlitten und be-  
dürfe zur Verhütung von Rückfällen schwererer Natur einer ruhigen,  
schonenden Lebensweise. Die Scheune auf der Liegenschaft sei sehr  
baufällig und müsse ersetzt werden; man wolle Rekurrentin einen  
ganz unpraktischen Neubau ausführen; es sei also besser, die  
Liegenschaft zu verkaufen. — Die Rekurrentin habe freilich s. Z.  
freiwillig die Beistandschaft angerufen; hätte sie es aber nicht ge-  
tan, so hätte der Gemeinderat sie von sich aus bevormundet; denn  
ihre Vermögensverwaltung sei im höchsten Grade unverständlich  
gewesen (wird näher ausgeführt). Die Voraussetzungen von Art. 5,  
Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Hand-  
lungsfähigkeit seien daher gegeben.

Der Rekursantwort des Gemeinderates von Schüpfheim liegt  
ein ärztliches Attest d. d. 6. Dezember 1904 bei, des Inhalts,  
Maria Felder habe am 27. November 1904 einen leichten Schlag-  
anfall erlitten, von dem sie sich bis jetzt ordentlich erholt habe;  
nur sei ihr zur Verhütung von Rückfällen schwererer Natur eine  
ruhige, schonende Lebensweise sehr zu empfehlen.

D. (Siftierungsgefuch.)

E. Die einschlägigen Bestimmungen des luzernischen Gesetzes  
über die Vormundschaft, vom 7. März 1871 (Amtl. Gesetzes-  
sammlung, Bd. VI, S. 301), lauten:

„§ 36. Ein Beistand hat folgende Rechte und Pflichten: . . .

„b) in den Fällen des § 3 litt. b, c, f und g die Stelle eines  
„Vogtes zu vertreten;

„c) im Falle des § 3 litt. d (Beistandschaft wegen unverständ-

„diger Vermögensverwaltung) und e (freiwillige Beistandschaft)  
 „... bei den im § 35 angeführten Geschäften die zur Gültig-  
 „keit erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu verweigern...  
 „Bei der freiwilligen Beistandschaft ist die nachgewiesene vor-  
 „gängige Beratung bei den im § 35 angeführten Geschäften, in-  
 „sofern das Kapitalvermögen nicht berührt wird, zur Gültigkeit  
 „genügend;

„e) im Falle des § 35 c (Verkauf von Liegenschaften), sowie  
 „überdies bei allen Rechtsgeschäften, sofern das Kapitalvermögen  
 „in Anspruch genommen werden will, ist nebst der Zustimmung  
 „des Beistandes noch diejenige der Vormundschaftsbehörde erfor-  
 „derlich.“

Die Bestimmungen in § 3 b, c, f und g, auf welche in  
 § 36 b verwiesen wird, beziehen sich auf hier nicht zutreffende  
 Fälle.

Über den Inhalt der §§ 8 und 12, 37 und 41 d des Vor-  
 mundschaftsgesetzes vergl. Erwägung 5, Abs. 1 und 2 hienach.

Der vom Gemeinderat von Schüpfheim in seinem Entscheide  
 vom 3. November 1904 angerufene § 39 des Vormundschafts-  
 gesetzes bezieht sich lediglich auf den Grundsatz, daß Liegenschaften  
 von Bevormundeten in der Regel nur auf dem Wege der öffent-  
 lichen Steigerung veräußert werden dürfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

#### 1. (Frift und Kompetenz.)

Der kantonale Instanzenzug ist, entgegen der Auffassung des  
 Regierungsrates, als erschöpft zu betrachten. Denn eine Kompe-  
 tenz des großen Rates zur Aufhebung eines vom Regierungsrate  
 in Vormundschaftsachen gefällten Entscheides läßt sich aus dem  
 dem Großen Rate gemäß §§ 51 und 53, Abs. 5 und 6 RV zu-  
 stehenden Obergewalt über den Regierungsrat nicht ableiten  
 und erscheint durch § 4 d des Vormundschaftsgesetzes, worin der  
 Regierungsrat als Obergewalt bezeichnet wird, geradezu als ausgeschlossen. Übrigens hat der Regierungsrat  
 selber keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung angeführt, kraft  
 welcher ein Rekurs an den Großen Rat zulässig wäre.

2. Materiell handelt es sich im vorliegenden Falle für das  
 Bundesgericht weder um die Frage, ob die von der Vormund-

schaftsbehörde angeordnete Versteigerung der Liegenschaft Knubel  
 unter den obwaltenden Umständen zweckmäßig sei, noch um die  
 weitere Frage, ob Gründe zur förmlichen Bevogtigung der Re-  
 kurrentin vorhanden wären. Wohl aber ist zu untersuchen, ob  
 nach kantonalem Recht die Vormundschaftsbehörden befugt waren,  
 die Versteigerung einer der Rekurrentin gehörenden Liegenschaft  
 von sich aus und gegen den Willen der Verbeiständeten anzu-  
 ordnen. Besaßen sie eine solche Kompetenz nicht, dann liegt in der  
 angefochtenen Verfügung eine widerrechtliche, ausnahmsweise Be-  
 handlung der Rekurrentin und mithin eine Verletzung von Art. 4 BV.

3. Nun ist zunächst aus den einschlägigen Bestimmungen des  
 luzernischen Vormundschaftsgesetzes (vergl. sub E hievon) ein so  
 weitgehendes Recht des Beistandes bezw. der ihm übergeordneten  
 Vormundschaftsbehörde nicht abzuleiten. Nach § 36 des genannten  
 Gesetzes hat der Beistand nur unter ganz bestimmten Voraus-  
 setzungen, welche jedoch im vorliegenden Falle nicht vorhanden  
 sind, die Stelle eines „Vogtes“ zu vertreten, d. h. für den Mündel  
 zu handeln (§ 36 b). In allen andern Fällen der Beistandschaft  
 verlangt das Gesetz entweder lediglich die Beratung des Mündels  
 durch den Beistand, oder dann, bei bestimmten wichtigeren Geschäften,  
 insbesondere beim Verkauf von Liegenschaften, die Zustimmung  
 des Beistandes bezw. der Vormundschaftsbehörde. Zustimmung  
 setzt aber begrifflich das Einverständnis des Verbeiständeten voraus,  
 so daß, wenn dieses fehlt, die Vormundschaftsbehörden nicht  
 namens und gegen den Willen des Mündels handelnd auftreten  
 können.

4. Diesem, den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ohne weiteres  
 zu entnehmenden Rechtszustande, wonach also grundsätzlich der  
 Wille der verbeiständeten Person nicht durch denjenigen des Bei-  
 standes oder der Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann, ent-  
 spricht auch die Praxis des luzernischen Obergerichts, wie sich aus  
 den von der Rekurrentin zitierten Urteilen dieses Gerichtshofes  
 vom 27. Juli 1873 und vom 18. Juli 1882 (vergl. sub B hie-  
 vor) mit aller Deutlichkeit ergibt. Es ist auffallend, daß die lu-  
 zernischen Vormundschaftsbehörden sich in ihren Vernehmlassungen  
 über diese obergerichtliche Praxis mit keinem Worte ausgesprochen  
 haben.

5. Wenn dagegen auf die §§ 37 und 41 Lemma d des Vormundschaftsgesetzes verwiesen wird und aus diesen Paragraphen ein Recht des Beistandes bzw. der Vormundschaftsbehörde, nach freiem Ermessen und sogar gegen den Willen der verbeiständeten Person an deren Stelle zu handeln, abgeleitet werden will, so erscheint dieser Versuch als vollkommen gescheitert. Denn in den genannten Gesetzesbestimmungen werden der Vormund und der Gemeinderat ganz allgemein für allen denjenigen Schaden verantwortlich gemacht, welcher dem Mündel infolge Unterlassung der ihnen obliegenden Pflichten erwächst; dagegen wird hier nicht gesagt, welches im einzelnen die Pflichten und Kompetenzen des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde sind, insbesondere ob dieselben die Kompetenz zur selbständigen Vertretung des Mündels besitzen.

Inwiefern sodann aus den vom Regierungsrat in seinem Entscheide zitierten §§ 8 und 12 des Vormundschaftsgesetzes etwas zu Gunsten der angefochtenen Schlußnahme abgeleitet werden will, ist nicht ersichtlich. Denn diese Paragraphen enthalten lediglich Vorschriften über die Einleitung des Entmündigungsverfahrens in Fällen, wo eine Vogtschaft oder eine Beistandschaft sich als nötig erweist, keineswegs aber Bestimmungen über die Kompetenzen des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde in Fällen bereits bestellter Vormundschaft.

Schließlich läßt sich die angefochtene Maßregel auch nicht damit begründen, daß die Rekurrentin keinen bewußten Willen habe oder des Vernunftgebrauches beraubt sei (vergl. Art. 4 HfG), denn abgesehen davon, daß nach dem der Rekursantwort des Gemeinderates von Schüpfheim beigelegten ärztlichen Zeugnis die Rekurrentin sich von dem am 27. November 1904 erlittenen leichten Schlaganfall ordentlich erholt hat und ihr bloß zur Verhütung von Rückfällen eine ruhige, schonende Lebensweise empfohlen wird, ist unbedingt daran festzuhalten, daß der angefochtene Beschluß der Vormundschaftsbehörde auch bei vollkommener Willens- und Unfähigkeit der Rekurrentin nur nach vorangegangener Bevogtigung, nicht aber schon auf Grund der bestehenden Beistandschaft zulässig war. Übrigens geht es selbstverständlich auch nicht an, den von der Rekurrentin am 27. November 1904 erlittenen Schlaganfall nach-

träglich für die Motivierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. November 1904 in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Rekursantwort des Gemeinderates von Schüpfheim versucht wird.

6. Aus dem Gesagten ergibt sich in unzweideutiger Weise, daß die luzernischen Vormundschaftsbehörden gegenüber der Rekurrentin eine Kompetenz beansprucht haben, für welche weder im Gesetze noch in der Praxis irgendwelche Anhaltspunkte zu finden sind, und daß somit zu Ungunsten der Rekurrentin die in Art. 4 BB gewährleistete Rechtsgleichheit verletzt worden ist. Die angefochtenen Schlußnahmen sind daher aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

In Gutheißung des Rekurses werden die Schlußnahmen des Gemeinderates von Schüpfheim vom 3. November 1904, und des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 15. Februar 1905, aufgehoben.

#### 41. Arrêt du 11 mai 1905, dans la cause Despland contre Marquis.

Prétendu déni de justice commis par une **Ordonnance d'expulsion. Art. 282 LP.** Effet de l'opposition contre le commandement de payer. — Prétendue violation des dispositions concernant la compétence du Juge de paix en matière d'exécution de la LP. Loi vaud. d'exécution de la LP, Art. 31, litt. b.

A. — Suivant acte en date du 10 mars 1904, Edouard Marquis, propriétaire, à Territet, et Jules Despland, alors à Montoie près Lausanne, ont conclu entre eux un bail à ferme aux termes duquel celui-ci prenait à bail de celui-là le domaine dit « la Grange du Bras », rière Noville, pour une durée de six ans à partir du 20 février 1904, moyennant un fermage annuel de 1800 fr. payable par semestre, le 20 août et le 20 février de chaque année. Despland déclarait en outre acheter de Marquis un certain nombre d'objets ou d'instruments aratoires dont le prix, laissé à l'appréciation d'experts, était stipulé payable le 20 juillet 1904.